

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1888)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.
Franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 30.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.



Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark in monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Abonnements-Einladung pro 1888.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“, gegründet im Jahr 1832, beginnt das 56te Jahr ihres Erscheinens. Sie wird auch im Jahr 1888 treu dem Grundsatz, welchen die Gründer vor mehr als einem halben Jahrhundert in der ersten Nummer aufgestellt haben, sich nur mit dem Kirchlichen und Religiösen beschäftigen. Vor Allem wendet sie das Augenmerk auf die kirchlichen Ereignisse und das kirchliche Leben in der Schweiz. Sodann wird es das Bestreben der Redaktion sein, die Leser in Kenntniß zu setzen über die wichtigern Begebenheiten, die sich auf religiösem Gebiet auch außerhalb unsern Landesgrenzen in der ganzen katholischen Kirche zutragen.

Insbefondere sind wir in den Stand gesetzt, über das Jubiläum des hl. Vaters, Papst Leo XIII., und die damit verbundenen Feierlichkeiten, Nationalwallfahrten etc. authentische Mittheilungen zu machen.

Daß wie bisher die päpstlichen Rundschreiben so weit als es der Raum gewährt und die Hirten schreiben der schweizerischen Bischöfe durch die „Kirchenzeitung“ mitgetheilt werden, braucht wohl keiner Erwähnung.

Es freut die Redaktion, auf höhere Autorität hin die Anzeige machen zu dürfen, daß es gelungen ist, die von der Geistlichkeit schon längst gewünschten Personal-Nachrichten von den bischöflichen Kanzleien zu erhalten.

Endlich wird es die Abonnenten interessieren, zu vernehmen, daß mehrere Geistliche aus verschiedenen Diözesen Originalartikel zu liefern versprochen haben.

Schließlich ersuchen wir die Hochw. Geistlichkeit um zahlreiches Abonnement und um Zusendung von gelehrten Arbeiten, Conferenzarbeiten, oder um gefällige kleinere Mittheilungen über kirchliche Feste und Ereignisse.

**Der Abonnementspreis pro 1888 beträgt Fr. 3.
Das Redaktions-Comite.**

**Die Jubiläumsadresse der katholisch-konservativen
Fraktion.**

Die katholisch-konservativen Abgeordneten in der schweizerischen
Bundesversammlung
an Seine Heiligkeit Papst Leo XIII.

Bern, im Dezember 1887.

Heiliger Vater!

Es gereicht den katholisch-konservativen Mitgliedern des
schweizerischen National- und Ständerathes zur höchsten Ehre

und Freude, Ihrer Heiligkeit zur Feier Ihrer Sekundiz den Tribut der tiefsten Verehrung und der herzlichsten Liebe darzubringen.

Wir verehren in Ihnen zunächst den Stellvertreter Christi und den Vater der Christenheit, und wir betrachten das Verhältniß der katholischen Völker und der katholischen Herzen zu Papst und Bischöfen als ein gottgeweihtes Band kindlicher Pietät und dankbar freudigen Vertrauens. Wir verehren in Ihnen den unfehlbaren Hort und Lehrer der geoffenbarten Wahrheit, und wir wissen, daß der reine Urquell der richtigen Prinzipien für die Wissenschaft und für das ethische Leben sich in der innigsten Geistesverbindung mit dem hohenpriesterlichen Träger der katholischen Einheit findet. Dieses Bekenntniß gereicht uns bei diesem Anlaß zu hoher Herzensfreude. Katholisches Glauben und Leben ist ja gleichbedeutend mit der Familiengemeinschaft in jenem Gottesreiche, welches nicht nur von Pol zu Pol und vom ersten Pfingstfest bis zur zweiten Ankunft des Weltheilandes sich erstreckt, sondern welches jedes einzelne Menschenleben vom Taufstein bis zum letzten Athemzuge mit der Kraft des Gotteswortes und der sakramentalen Gottesgnade seiner höchsten Bestimmung und dem Welterlöser zuzuführen sucht. Katholisches Glauben und Leben verbindet uns aber auch auf's Innigste mit dem schweizerischen Vaterlande, indem die Schweizergeschichte bekräftigt, daß die legitime Freiheit im Herzen und in den Institutionen der Völker mit der treuen Anhänglichkeit an Rom ausgezeichnet gut vereinbar ist, indem die größte und reinste Erscheinung der vaterländischen Geschichte der Nationalheilige des katholischen Schweizervolkes ist, und indem unser Glaube wandellose Treue am Vaterland und brüderliche Liebe gegenüber den andersgläubigen Eidgenossen uns gebietet.

In Ihrer geheiligten Person verehren wir aber nicht nur den Vater der katholischen Welt, wir verehren in Ihnen insbesondere den dreizehnten Leo. Wir verehren in Ihnen jene providentielle Erscheinung in der Welt- und Kirchengeschichte, welche durch gottbegnadete Weisheit und Milde die Bewunderung der Regierungen und der Völker, der Mit- und Nachwelt sich erobert hat. Wir verehren in Ihnen jenen Apostel der höchsten Weisheit, welcher mit gotterleuchteter Klarheit und Tiefe die wandellosen Grundprinzipien für das philosophische Denken, für das Staats- und Rechtsleben der Völker sowie für die höchst nothwendige Lösung der sozialen Fragen im einzig erlösenden Geiste des Christusglaubens und der Christusliebe vorgezeichnet hat.

Und Ihr Vaterauge hat sich mit ganz besonderer Liebe auf das katholische Schweizerland gerichtet. Ihrem liebevollen Entgegenkommen verdanken wir die größtentheils erzielte Rekonstruktion der schweizerischen Bisthumsverhältnisse, die Pazifikation der Geister sowie die Beilegung jenes Kulturkampfes, welcher nicht nur das größte Unrecht gegen die katholische Schweiz, sondern auch der größte Unsegen für Volk und Vaterland gewesen ist. Unsere oberste Richtschnur in unserem prinzipiellen Denken und Handeln ist Ihr väterlicher Wille, und wir glauben diesem väterlichen Willen am Besten nachzukommen, wenn wir treu und unentwegt auf dem katholischen Fundament beharren, wenn wir aber auch, innerhalb dem Rahmen des katholischen Prinzips und bei treuer Wahrung der kirchlichen Rechte, eine christliche Friedensliebe an den Tag legen. Wir verhoffen von Gottes gnädigem Walten, von Ihrer väterlichen Intervention, sowie vom Billigkeitsinn der eidgenössischen Exekutivbehörde, daß in naher Zukunft die Bisthumsverhältnisse in allen Gauen der Eidgenossenschaft ihre endgültige Regelung gefunden haben werden.

Heiliger Vater! Ohne alle physische Macht stehen Sie gleichwohl keineswegs ohne Wehr' und Waffen da, sondern wir erblicken in ihrer Hand die mächtigste, weltüberwindende Waffe, wir verstehen darunter den Dank und die Liebe der Völker, sowie zumal die Waffe des Gottvertrauens und des heiligen Gebetes. Ihrem Gebet und Ihrem apostolischen Segen empfehlen wir mit uns das katholische Schweizervolk, das Ihnen in herzlichster Verehrung entgegenjubelt, und das sich Ihnen zu herzlichem Dank verpflichtet fühlt.

Wir wünschen mit treuem Herzen, daß der Lenker der Völkergeschichte und der göttliche Stifter und Hort unserer Kirche noch recht lange in ungetrübter Kraft und Herzensfreundigkeit erhalten möge den dreizehnten Leo, diese Wonne der Völker, diesen hehren Apostel katholischer Wahrheit, katholischen Geisteslebens und christlicher Liebe.

In tiefster, herzlichster Verehrung verbleiben wir Ihre dankbaren, treu ergebenen Söhne.

Namens der katholisch-konservativen Abgeordneten in der schweizerischen Bundesversammlung,

Das Comité:

Theodor Wirz, Ständerath.	Johann Josef Keel, Nationalrath.
Adam Herzog-Weber, Ständerath.	Dr. Kaspar Decurtins, Nationalrath.
Henri Schaller, Ständerath.	Martino Pedrazzini, Nationalrath.
Hans Anton Kotten, Nationalrath.	



† Hochw. Hr. Meinrad Suter,

päpstlicher Hausprälat und Kaplan der Schweizergarde in Rom, ist am 17. Dezember in Straßburg gestorben. Er war 1827 in Schwyz geboren und hat daselbst seine Jugendzeit zugebracht. Seine Mutter hat er sehr früh verloren und seinen

Vater, Rathsherr Franz Ma. Suter, 1842, da er das Alter von 15 Jahren erreicht hatte.

Mit guten Talenten und mit Freude zu den Wissenschaften begabt, absolvirte Meinrad im Kloster des hl. Meinrad in Einsiedeln mit Glück das Gymnasium, machte dann Reisen nach Frankreich, Deutschland und England, wodurch er sich klare Weltanschauung und Sprachkenntniß erwarb.

In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurden dem jungen Manne der Reihe nach mehrere Beamtungen übertragen. Er war Mitglied der Militärkommission, Gemeinderath, Schulkassier, Schulrathspräsident, Gemeindefassier, Kriminalrichter u. s. w.

Dem jungen geschäftsgewandten Manne stand der Weg zu den höchsten weltlichen Aemtern offen. Allein im Jahr 1856 zog er sich vom Staatsleben zurück, indem er den Entschluß gefaßt hatte, als Priester in den Dienst des Allerhöchsten einzutreten. Er repetirte kurz seine humanistischen Studien und wandte sich dann nach Freiburg, wo er mit einer schönen Anzahl anderer Schweizer zu den Füßen von Hirscher, Alb. Stolz, Uzog, Gfrörer in die hl. Gottesgelehrtheit eingeführt wurde. Suter vollendete seine theologischen Studien in Freiburg und in Mainz, wurde 1860 zum Priester geweiht und las seine erste hl. Messe in der Gnadenkapelle zu Einsiedeln.

Durch Vermittelung des sel. Domherrn Verkurtius von Chur und des päpstlichen Nuntius Bovieri wurde Hochw. Hr. Suter als Kaplan der päpstlichen Schweizergarde in Rom erwählt und hat diese ehrenvolle Stelle bis zu seinem Tode behalten. Durch seinen Pflichterfer wie durch sein ganzes äußeres Benehmen und seine Kenntnisse erwarb er sich bald in hohem Maße die Achtung und das Vertrauen Pius IX., der ihn nicht selten zu Rathe zog, wenn es sich um kirchliche Angelegenheiten der Schweiz handelte. Er war auch die Mittelperson, durch welche Pius IX. und später Leo XIII. päpstliche Geschenke an arme Kirchen in der Schweiz gelangen ließen.

Pius IX. ernannte ihn zum Beweis seiner persönlichen Hochachtung und zum Lohn für geleistete Dienste zum Hausprälaten. — Seine Pflichten als Kaplan der Garde hatte Hochw. Hr. Suter getreu erfüllt und er wachte gewissenhaft über das religiöse und sittliche Leben seiner Untergebenen, und mancher junge Schweizer hat es ihm zu verdanken, daß er in Rom auf dem rechten Weg geblieben ist.

Seinen edlen Charakter hat Msgr. Suter besonders durch seine lebenswürdige und aufopfernde Dienstbereitschaft bewiesen. So z. B. während der Cholera, die er in Rom zweimal erlebt hat. Als dieselbe das zweite Mal in Rom einkehrte, war er gerade in der Schweiz, kehrte aber unverzüglich an seinen Posten zurück, als er Kunde hiervon erhalten hatte. — Sodann benutzte er sein Ansehen, um für Arme und Bedrängte, besonders für kirchliche Anstalten, bei hochgestellten Würdenträgern oder selbst beim Papst Bittgesuche zu empfehlen und fand meistens gute Aufnahme. Und endlich stand er seinen Landsleuten, die nach Rom kamen, mit Rath und That zur Seite, wenn er nicht selbst noch den Führer und Begleiter zu den Merkwürdigkeiten der hl. Stadt machte.

Im Jahre 1877 wurde Msgr. Suter als vortragender Rath der Congregation «*Segnatura papale di giustizia*» zugetheilt. — Auch bei Leo XIII. stand er in hohem Ansehen, ebenso bei den Schweizer Bischöfen, die nach Rom kamen, oder mit denen er in Folge seiner Stellung in Beziehung trat.

Da seit mehreren Jahren die Sehkraft der Augen sehr abgenommen hatte und sich die Beschwerden des heran nahenden Alters einstellten, suchte Msgr. Suter in der Heimat Stärkung, allein umsonst. Auf besondern Rath begab er sich nach Straßburg, wo er Hilfe gegen ein Magenleiden zu finden hoffte, allein das Uebel war unheilbar und so bereitete sich der Selige mit Ruhe durch den Empfang der hl. Sterbsakramente auf den Tod vor, der am 17. Dezember Abends eintrat. Am 19. Dez. fand die Beerdigung in Straßburg statt. Msgr. Suter hat seiner Heimatgemeinde Schwyz zu verschiedenen Zwecken 53,000 Fr. testirt. R. I. P.



Die Kirchenartikel in der neuen Verfassung des Kantons Solothurn.

Am 23. Oktober 1887 ist die neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn von der Mehrheit des Solothurner Volkes angenommen worden. Dieselbe enthält gegenüber der früheren Verfassung vom 12. Dezember 1875 in Beziehung auf die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten immerhin einen bedeutenden Fortschritt, wenn auch nicht alle Desiderien erfüllt worden sind, welche dem Verfassungsrath sowohl von der solothurnischen Kantonal-Pastoralkonferenz, als von konservativen Laien eingereicht worden sind.

Die solothurnische Pastorkonferenz hat folgende Begehren gestellt:

1. Art. 12 der Staatsverfassung soll folgende Zusätze erhalten:

„Der konfessionelle Religionsunterricht ist in der Primarschule obligatorisches Lehrfach, ebenso in den Bezirksschulen, im Lehrerseminar und an der Kantonschule.“

„Privatunterricht, als Ersatz für den öffentlichen Primarschulunterricht, ist grundsätzlich den nämlichen gesetzlichen Vorschriften unterstellt wie dieser. Das Gesetz enthält die nähere Ausführung.“

„Die Lehrberechtigung an allen Schulanstalten stützt sich auf staatliches Patent, welches durch die kompetente Behörde eines schweizerischen Kantons ausgestellt ist.“

2. Art. 14 soll lauten:

„Die Kirchgemeinden sind öffentliche Korporationen. Sie sind berechtigt, von den Angehörigen ihrer Konfession zu Kultuszwecken Steuern zu erheben. Sie wählen die Kirchenpfleger und aus der Zahl der vom Staate als wahlfähig anerkannten Geistlichen ihre Seelsorger.“

„Die Wahlfähigkeit wird durch die vorgeschriebene Prüfung erlangt. Die Prüfungs-Kommission besteht aus je 5 Mitgliedern, wovon 3 durch den Staat und 2 durch die Synode zu ernennen sind.“

„Die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Die vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen und die sich anschließenden freien Genossenschaften wählen zu dem Zwecke eigene, aus Geistlichen und Laien bestehende Organe (Synoden).“

„Die Mitglieder der Synoden werden von den Kirchgemeinden, beziehungsweise Genossenschaften, aus der Zahl ihrer Stimmberechtigten nach folgendem Verhältniß gewählt: auf 500 oder weniger Angehörige 1 Mitglied, auf 501 bis 2000 2 Mitglieder, auf 2001 bis 3000 3 Mitglieder und von 3001 an für jedes weitere Tausend je 1 Mitglied.“

„In wie weit auch Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sein sollen, hat das Gesetz zu bestimmen.“

Den Synoden sind folgende Befugnisse und Rechte übertragen:

- a) Der Erlaß einer Organisation; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.
- b) Die Aufsicht über die Vollziehung dieser Organisation.
- c) Die Aufsicht über das innere religiöse Leben, über die Seelsorge, den Cultus und den konfessionellen religiösen Unterricht, sowie die Entscheidung über daherige Fragen, soweit dieselbe katholischerseits nicht den geistlichen Behörden zufällt und nicht in die bürgerliche Gesetzgebung eingreift, sodann der Erlaß der hierfür erforderlichen Verordnungen.
- d) Die Wahl der Abgeordneten für die geistliche Prüfungs-Kommission.
- e) Die Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen, katholischerseits in Verbindung mit der geistlichen Behörde.
- f) Die stiftungsgemäße Verwendung der Erträgnisse der in der Hand des Staates befindlichen besondern religiösen Fonds.
- g) Katholischerseits die Beforgung der Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Bisthumsvertrages oder des Diözesan-Verbandes.

Die Beerdigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrathes statt.

Die an die Kirchgemeinden herausgegebenen Kirchen- und Pfrundgüter dürfen zu keinem andern als dem ursprünglichen Stiftungszwecke verwendet werden. Zu einer anderweitigen Verwendung ist die ausdrückliche Bewilligung der kirchlichen Behörde und des Regierungsrathes erforderlich.

Den Kirchgemeinden und Geistlichen wird der freie Verkehr mit ihren kirchlichen Behörden gewährleistet.

3. Art. 22 lit. f.: Würde das Institut der Synode eingeführt, so würde dieses lit. f. wegfallen. Würde sie nicht eingeführt, so soll hier das „staatliche Bestätigungsrecht“ wegfallen.

4. Art. 34 und 48: Die Worte „weltlichen Standes“ sollen wegfallen.

5. Aufstellung eines Erziehungs Rathes.

Eine Delegirtenversammlung der konservativen Partei stellte ebenfalls folgende das kirchliche Leben betreffende Begehren:

Wahl der Pfarrer durch die Pfarrgemeinden ohne Ausschreibung und regierungsräthliche Bestätigung.

Unbeschränktes Wahl- und Stimmrecht der Geistlichen.

Konsequente Durchführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Den Konfessionen steht die selbstständige Ordnung und Leitung ihrer Kultusangelegenheiten und die Verwaltung der für ihre Kultuszwecke vorhandenen Anstalten und Fonds durch ihre eigenen Organe zu.

Aufstellung eines Erziehungs Rathes.

Hr. F. J. Hänggi, Oberamtmann in Breitenbach, reichte unter anderm folgendes den Kirchenartikel betreffende Begehren ein: Abänderung der religiösen Artikel im Sinne größerer Selbstständigkeit der Konfessionen.

Es sind vor Allem die eigenthümlichen Parteiverhältnisse zu berücksichtigen, wie dieselben im Verfassungsrath vorhanden waren. Wie seiner Zeit im aargauischen Verfassungsrath, bestanden auch im solothurnischen eigentlich drei Parteien: die Regierungs- oder Systemspartei, die liberal-oppositionelle und die konservativ-katholische Fraktion, letztere zwei vereinigt als Oppositionspartei gegen das System. Im aargauischen Verfassungsrath hatte nun die katholische Volkspartei, vereinigt mit einer liberalen Fraktion, die entschiedene Mehrheit. Im Kanton Solothurn war das aber nicht der Fall. Regierungs- und vereinigte Oppositionspartei hielten sich in Bezug auf ihre Stärke vollständig die Waage. Es zeigte sich dieses schon bei der Wahl des Verfassungsrathspräsidenten. Obergerichtspräsident Constanz Glutz, der konservativen Oppositionspartei angehörig, wurde im dritten Wahlgang mit 50 gegen 48 Stimmen zum Präsidenten des Verfassungsrathes gewählt. Andere wichtige, prinzipielle Abstimmungen zeigten dasselbe Verhältniß. Es ist aber das eine Mehrheit, die zu jeder Zeit zur Minderheit werden kann, weil es immer schwankende Vertreter gibt und weil die Behörde höchst selten ganz vollzählig versammelt ist oder versammelt sein kann. In der wichtigen Abstimmung über kleinere Wahlkreise ist denn auch die Oppositionspartei wirklich mit 49 gegen 50 Stimmen unterlegen. Dieses Stimmenverhältniß war der Grund, daß die katholisch-konservative Partei ihre Forderungen sehr mäßigen mußte, wenn sie nicht in den wichtigsten Punkten in der Minderheit bleiben wollte. Mit Rücksicht auf diese nun einmal gegebenen Parteiverhältnisse dürfen wir mit den das kirchliche Leben betreffenden Bestimmungen der neuen Verfassung vorläufig zufrieden sein.

Die frühere Verfassung enthielt nur einen das kirchliche Leben beschlagenden Paragraphen, aber einen gefährlichen, einen eigentlichen Kulturkampfparagraphen, dessen Urheber der bekannte Kulturkämpfer Nationalrath Brogi war. Dieser Artikel 14 lautete: „Der Gesetzgebung ist vorbehalten, über die äußere Or-

ganisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen.“

Im Jahre 1875, als diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wurde, standen wir in der Blüthezeit des unseligen Kulturkampfes. Das bernische Kulturkampf-Kirchengesetz war bereits in Kraft. An der Hand desselben wurden die Katholiken im Jura in brutaler Weise gemäßigelt, Pfarreien wurden verschmolzen, die rechtmäßigen Pfarrer, eigene Landes-kinder, wurden verbannt und fremde Eindringlinge als Staatspastoren auf die Pfarreien gesendet. Diese allerdings sehr anrühigen Vorbeeren ließen den solothurnischen altkatholischen Kulturkämpfern keine Ruhe. Sie glaubten auch im Kanton Solothurn ähnlich vorgehen zu können. Schon sprach man davon, wie mit Leichtigkeit z. B. im Gäu, im Niederamt Pfarreien verschmolzen werden könnten. Die Pfarrer hätten so ein besseres Einkommen, das die in Aussicht genommenen altkatholischen Pastoren mit Weib und Kind gar wohl hätten gebrauchen können; die Gemeinden würden finanziell entlastet und für die religiösen Bedürfnisse, welche diese altkatholischen Kirchenväter hatten, wäre doch genügend gesorgt. Um althehrwürdige Stiftungen, aus welchen fast allorts das Pfrundvermögen besteht, um das Eigenthumsrecht einer Pfarrgemeinde auf ihre bestimmten religiösen Fonds bekümmerten sich unsere „Rechtsgelehrten“ nicht. Die scheinbar „rechtliche“, wenigstens gesetzliche Grundlage zur Ausführung dieser Pläne im Kanton Solothurn hätte der genannte Paragraph 14 der Verfassung bilden sollen. Es hätte „die Gesetzgebung“ eines willfährigen Kantonsrathes über „die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung“ Bestimmungen aufstellen sollen.

Allein im Kanton Bern siegte die heldenmüthige Glaubensstreue der jurassischen Katholiken über die brutale Staatsgewalt. Auf Weisung der Bundesbehörden mußte die Berner Regierung in dem von ihr heraufbeschworenen Kirchenkonflikt wieder einlenken. Im Juni 1876 stellte der Entscheid des Bundesrathes im Rekurs des Hrn. Pfarrer Monttet von Rebeuvelier fest, daß die Regierung, die Polizei, die Bezirks- und Obergerichte zc. des Kantons Bern den sog. renitenten römisch-katholischen Pfarrern den Privatkultus fortan nicht mehr verwehren dürfen. (Vergl. „Kirchen-Z.“ 1876, Nr. 28). In der Folge mußten die traurigen Gestalten von gedungenen Staatspastoren mit Schmach und Schande die jurassischen Pfarreien verlassen und die vertriebenen rechtmäßigen Pfarrer wurden vom Volke wieder mit Freude und Jubel begrüßt.

Unter diesen Verhältnissen konnten auch die solothurnischen Kulturkämpfer ihren § 14 nicht mehr zur Ausführung bringen. Als es sich neuestens um Verfassungsrevision handelte, wurde schon von der Verfassungsrathskommission dieser Artikel mit Einstimmigkeit von Seite der regierungsfreundlichen und oppositionellen Kommissionsmitglieder einfach gestrichen. Im Verfassungsrathe selbst wagte auch Brogi es nicht mehr, nur noch ein Wort für sein Herzenskind einzulegen. Sang- und klanglos, wie er es verdiente, wurde dieser Kulturkampfartikel be-

graben. Wir glauben schon dieses negative Moment als einen großen Gewinn für das katholisch-kirchliche Leben bezeichnen zu dürfen.



Jubelmesse Leo XIII. in der St. Peterskirche am 1. Jänner 1888.

Das „Waterland“ bringt einen anschaulichen Bericht über die seltene Feier in Rom. Da derselbe dem „Moniteur de Rome“ und andern römischen Berichterstattern entspricht, erlauben wir uns, denselben mitzutheilen.

Was siebenzehn Jahre lang nicht mehr im großen St. Peter ist gesehen worden, hat sich am heutigen Neujahrstag vollzogen; am Altare der Konfession, welcher über der Gruft der Apostelfürsten erbaut und ausschließlich für den jeweiligen Nachfolger Petri auf dem päpstlichen Stuhle bestimmt ist, hat Leo XIII., unser hl. Vater, zur Feier seiner Sekundiz das hl. Mesopfer dargebracht und in der gleichen Kirche, an der Stätte, wo des sechsten Pius Bildsäule sich erhebt, seinen Segen über den Erdboden gesprochen.

Schon früh Morgens um 6 Uhr öffnete sich je ein Seitenthor des Petersdomes und stromweise wogte die Menge der zur Feier mittelst Karten Zugelassenen herein. Binnen Kurzem waren die für die Geladenen reservirten Räume des Kolossalbaues bis auf den letzten Quadratschuh mit Menschen gefüllt. Um halb 8 Uhr, als Ihr Berichterstatter den ihm angewiesenen bescheidenen Posten aufsuchte, mögen schon an die 50,000 Menschen auf dem Platze gewesen sein. Bei Beginn der Feier um 8 Uhr wuchs die Zahl zu 70,000.

Das ganze Innere des Petersdomes war in ein rothes Damastkleid mit Goldbrokat eingehüllt, der päpstliche Altar und die 70 goldenen Ampeln, welche ohne Unterbruch über dem Grabe der Apostelfürsten leuchten, mit duftigen Guirlanden behangen. Den Hauptaltar schmückten außerdem massiv goldene Kandelaber von drei Meter Höhe; ebenso die bei der Papstmesse üblichen drei Mitren.

Das diplomatische Corps, sowie die Ritter vom Maltheiserorden, Erstere in Gala-Uniform, Letztere in pittoreskem Ordenskostüm, waren auf sechs verschiedenen Tribünen placirt.

Bald nach 8 Uhr verließ der hl. Vater seine Privatgemächer im Vatikan und stieg in die Basilika von St. Peter, d. h. zunächst in die päpstliche Kapelle hinunter. Vor ausgesetztem Sakrament verrichtete der hl. Vater hier die üblichen Vorbereitungsgebete zur Feier der hl. Messe. Nach Beendigung derselben betrat Leo XIII. durch die kleine Ausgangsthür der anstoßenden päpstlichen Kapelle den großen St. Peter und schritt dem Altar der Pietà im Hintergrunde des Petersdomes zu. Die Seitenkapelle, welche diesen Altar umschließt, war in einen glänzend ausgestatteten Paramentenraum umgewandelt worden, bestimmt, dem hl. Vater als Ankleideraum zu dienen. In Gegenwart des päpstlichen Hofes und des Kardinalkollegiums wurden hier dem Jubilar die kostbarsten Gewänder zur Feier der Papstmesse angelegt, und zwar zunächst die Falba.

Es ist dies ein ausschließliches Ehrenkleid des Oberhauptes der Kirche und besteht in einem aus blendend weißer Seide gefertigten faltenreichen, langen Talar, dessen Enden von päpstlichen Geheimkammerern getragen werden. Die Messgewänder, die sodann umgelegt wurden, zählen zu den kostbarsten Stücken der anlässlich des Jubiläums dem hl. Vater zum Geschenk gemachten Paramente. Mit diesem Ornate angethan, auf dem Haupte die kostbare, vom deutschen Kaiser übermachte Mitra, bestieg der Jubilar den Tragsessel (sedia gestatoria), worauf sich ein glänzender Festzug aus dem Hintergrund des Domes zum päpstlichen Altare in Bewegung setzte. Voran schritten die Prälaten der päpstlichen Antichambre; hierauf die Domherren von St. Peter in Gala-Ornat; dann folgte das päpstliche Kreuz; das ganze Kardinalskollegium, ebenfalls im Festgewande, endlich auf dem Tragsessel der Jubilar, eskortirt von den Offizieren seiner Ehrengarde und außerdem begleitet von seinem Majordomus und ersten Kammerprälaten, sowie von den übrigen Mitgliedern des päpstlichen Hofes. Unmittelbar zur Rechten und Linken des Tragsessels schritten die Träger der Flabelli oder großen Fächer.

Se. Heiligkeit sah etwas angegriffen aus, was bei der außerordentlichen Inanspruchnahme des hl. Vaters während dieser Festtage kaum überraschen kann. Aus dem blassen Antlitze aber strahlte eine Fülle von Adel und Herzensgüte.

Sowie der Jubilar ansichtig wurde, erbrauste das »Tu es Petrus« v. Palästrina, gesungen von der sixtinischen Kapelle, durch die weiten Hallen des großen St. Peter. Ein unbeschreiblich ergreifender und feierlicher Augenblick. Ein tausendfältiges »Evviva il Papa!« (Es lebe der Papst!) dröhnte durch die Hallen von St. Peter.

Es begann nun die Papstmesse. Zwei Domherren von St. Peter, zwei apostol. Protonotare und ein Geheimkammerer assistirten. Den Altar umstand ein Kreis festlich gekleideter Reihen der Domherren. In den Bestühlen links und rechts vom Altare knieten die Kardinäle und hinter ihnen zahlreich zur Feier hergepilgerte auswärtige Erzbischöfe und Bischöfe; unter Letztern auch derjenige von Lausanne-Genf, Msgr. Merzillod. Es waren ihrer über zweihundert auswärtige Prälaten.

Die Jubiläumsmesse bestand in der Celebration einer stillen Messe. Während derselben executirte der Sängerkhor der weltberühmten sixtinischen Kapelle mit gewohnter Meisterschaft einige Motetten.

Nach beendigter Messe ließ der hl. Vater sich wieder auf seinen Bestuhl vor dem Altare nieder und verrichtete einige Dankgebete, worauf er sich erhob und mit klangvoller, vernehmlicher Stimme das feierliche Te Deum anstimmte. Volk und sixtinische Kapelle sangen abwechselnd die Strophen des herrlichen Lobgesanges. Daraufhin bestieg der Jubilar wieder den Tragsessel, über welchem sich der kostbar drapirte Traghimmel wölbte, dessen Schleifen von acht Domherren geführt wurden.

Wieder setzte sich der glänzende Festzug in Bewegung. Diesmal jedoch trug der hl. Vater an Stelle der Mitra eine ihm Tags zuvor durch den Erzbischof von Paris persönlich überbrachte reiche Tiara, ein Geschenk der Katholiken der Erz-

diözese Paris. An der Stätte der Konfession angelangt, hielt der Zug inne. Der Tragsessel ward auf einer eigens für den Jubiläumsakt hergerichteten Estrade niedergelassen, um welche die Kardinäle sich im Kreise gruppirt. Hier nun war es, wo das Oberhaupt der Kirche nach nach dem für den ehedem am Ostertag üblich gewesenem *Mitus urbi et orbi* (der ewigen Stadt und dem Erdkreis) den päpstlichen Segen erteilte. Früher geschah die Segenspendung bekanntlich von der Loggia des großen St. Peter aus. Der Akt ist zu feierlich und bedeutungsvoll, als daß wir eine nähere Beschreibung desselben unterlassen sollten.

Ein Kardinaldiakon hält dem Segenspendenden das Ritual dar, ein anderer trägt den Leuchter. Die Tiara auf dem Haupte, rezitirt der hl. Vater zunächst laut das einleitende Gebet, hierauf breitet der Vater der Christenheit seine Arme aus, segnet mit drei erhobenen Fingern seiner Rechten die Schaar der Gläubigen, macht hierauf in der Front und dann zur rechten und zur linken Seite je drei Mal das Zeichen des Kreuzes mit den Worten: *Benedictio Dei Omnipotentis, Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, descendat super vos, et maneat semper.* Das Amen wird wiederholt rezitirt.

Raum war das letzte Amen verklungen, erbrauste wieder ein unbeschreiblich kraftvolles »*Evviva il Papa!*« durch die weiten Hallen von Sanct Peter. Von sozusagen Aller Augen flossen Thränen der Rührung und Freude Es war ein unendlich ergreifendes Bild, davon der Fernstehende sich schwerlich einen richtigen Begriff machen kann.

Noch verkündete ein Kardinaldiakon den vom hl. Vater für den Jubiläumsanlaß verliehenen vollkommenen Ablass, worauf sich der Festzug wieder nach der Seitenkapelle der Pietà bewegte, von wo er ursprünglich ausgegangen war. Hier legte der Jubilar wieder seinen Ornat nieder, zog sich dann in die päpstliche Kapelle zum hl. Sakrament und von da durch eine Verbindungsthür in den Vatikan zurück.

Die Feierlichkeit währte eine gute Stunde. Während der ganzen Dauer derselben waren die Eingangsthore von St. Peter geschlossen, zum Zeichen der immer noch fortbauenden Gefangenschaft des Papstes. Dagegen trugen die Glocken aller Kirchen der ewigen Stadt die Kunde von der Feier in St. Peter hinaus in die Stadt und die Campagna.



Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die h. Regierung des Kts. Tessin hat eine Gratulationsadresse an den hl. Vater gerichtet und läßt sie durch den Cardinal-Staatssekretär überreichen.

Auch der Gemeinderath der Stadt Freiburg hat an den Papst zu seinem Jubiläum ein Glückwunschsreiben gerichtet.

Auch der hohe Bundesrath ist nicht zurückgeblieben und hat dem Papst in den verbindlichsten Worten eine Jubiläumsadresse übermittelt.

Auch die Urkantone richten eine eigene Glückwunschsadresse an Leo XIII.

Rom. Papst-Jubiläum. Zur Sekundizfeier des Papstes haben folgende Staaten Spezialgesandte mit Handschreiben des Saatsobershauptes und reichen Geschenken entsandt: Der Kaiser von Deutschland, der Prinzregent von Bayern, der Kaiser von Oesterreich, die Königin von England, die Königin von Spanien, der König von Portugal, der Kaiser von Japan. Gratulationshandschreiben mit Geschenken sandten: Der Schah von Persien, der Kaiser von China, Grevy und Sadi Carnot, der Sultan, der König von Württemberg, der König von Sachsen, der Großherzog von Baden, der Kaiser von Brasilien, der Fürst von Bulgarien. Bloße Glückwunschsreiben sandten: Der König von Schweden-Norwegen, der Zar, der König von Dänemark, Chile, der schweizerische Bundesrath, die Könige von Rumänien und Serbien, der Fürst von Montenegro zc. Dem italienischen Königshause wurde veredeutet, daß bei den gegenwärtigen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und dem Königreich Italien vom Hause Savoyen keine Geschenke angenommen werden können. Sehr angenehm hat es im Vatikan berührt, daß auch der neue Präsident von Frankreich ein herzliches Glückwunschsreiben mit reichen Geschenken sandte, trotzdem Grevy es schon gethan hatte. Eine Anzahl Geschenke hoher Fürstlichkeiten liegen noch vor, z. B. von den Orleans, von deutschen Königinnen, Fürsten und Fürstinnen zc. Die Stadt Sevilla sandte einen ächten Murillo (Gemälde), dessen Werth viele hunderttausend Franken beträgt.

Mit den Geschenken werde der hl. Vater so verfahren: Diejenigen der regierenden Häuser sollen in einem eigenen Museum untergebracht werden; die anderen, werthvoller Natur, würden an die größeren Kathedralen der Erde vertheilt, der Rest an ärmere Kirchen und Missionsstationen. Der hl. Vater gibt also alles wieder hin, wie er es bekam.



Personal-Chronik.

Margau. (Mitgetheilt.) Die Stelle eines zweiten Pfarrhelfers an der katholischen Stadtpfarrkirche in Baden ist in Folge Resignation des Hochw. Hrn. A. Karli vacant. Ueber Officium und Beneficium erteilt auf schriftliche Anfragen bereitwilligst Auskunft das Pfarramt.

— Hochw. Hr. Arnold Döfenbach, Pfarrhelfer in Zug, ist als Kaplan in Billmergen gewählt worden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Erledigte Pfarreien: Erlinsbach und Jfenthal im Kt. Solothurn. Blauen im Kt. Bern.

Diejenigen Hochw. Herren Pfarrer der Diözese Basel, welche ihren nach Rom pilgernden Amtsbrüdern Aushilfe leisten, erhalten auf Gesuch die «*facultas binandi*» für die Sonn- und Feiertage während der Pilgerfahrt.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1887 à 1888.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 50:	506 60
Aus der Pfarrei Wettingen:	
1. Kirchenopfer	49 —
2. Beiträge der Mitglieder des Piusvereins	51 —
Von Ungenannt in Luzern	10 —
Aus der Gemeinde Emmishofen, Kirchenopfer	30 —
Aus der Miss.-Stat. Birsfelden	38 —
Aus dem Dekanat Bruntrut:	
Porrentruy	192 60
Alle	15 83
Asuel	3 —
Beurnevésin	20 —
Boncourt	31 —
Bonsol	10 —

	Fr. Ct.
Bressancourt	15 —
Biur	14 —
Bure	8 —
Charmille	9 50
Chevenez	11 —
Coeuve	20 —
Cornol	7 —
Courgenay	10 —
Courchavon	27 25
Courtemaiche	8 80
Courtedour	6 —
Dampfreux	7 —
Damvant	8 —
Fahy	25 —
Fontenais	5 —
Grandfontaines	16 —
Miécourt	5 —
Montignaz	11 50

	Fr. Cts.
Reclère	5 50
Rocourt	3 —
Vendelincourt	5 —
Aus der Pfarrei Uffikon	15 —
" " " " Magdenau	50 —
" " Pfarrgemeinde Basel	653 —
" " Pfarrei Fleurier	20 —
" " Pfarrgemeinde Warth	20 —
" " Pfarrei Schongau	100 —
" " " " Rickenbach (Luz.)	38 80
" " " " Neuenkirch	80 —
" " " " Hornussen	54 —
Vom löbl. Schwestern-Institut in Jungenbohl	30 —
Aus der Pfarrei Gofzau, 1. Send.	200 —
	2445 40
Der Kassier der Inländischen Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Ch. Champigneulle de Paris & Cie. Paris.

Hors concours oder erste Preise an den Ausstellungen von Paris 1878, 1884, 1885,
Amsterdam 1883, Neu-Orleans 1880.

Gemalte Scheiben im Styl des XII., XIII., XIV., XV. u. XVI. Jahrhunderts.

Spezialität für Kirchen. Beste Referenzen.

Grisailles und Mosaiques von Fr. 30 — Fr. 150 p. m.²

Scheiben mit Figuren " " 120 — " 500 " "

Für Zeichnungen und Vorausschlüsse sich zu wenden an

58¹⁵ Allein-Vertreter für die Schweiz: Passavant-Fselin in Basel.

Einladung zum Abonnement

der

„Katholischen Schweizer-Blätter“

für Wissenschaft, Kunst und Leben.

Die „Kathol. Schweizer Blätter“, deren erstes Heft vom IV. Jahrgang nächstens ausgegeben wird, erscheinen auch dies Jahr wieder nach altem Programm mit populär wissenschaftlichen Arbeiten, Miscellen, Recensionen über wichtige Fragen und literarische Erscheinungen im Gebiete der Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Kirchen- und Profangeschichte, der Welt- und Socialpolitik und der Schönen Literatur. Das verbreitetste und schon 25 Jahre bestehende kathol. Literaturblatt Deutschlands „Literarischer Handweiser“ sagt über die ersten Jahrgänge unserer Zeitschrift: „Unsern schweizerischen Freunden und deren Nachbarn empfehlen wir dringend . . . die neuentstandenen „Kathol. Schweizer-Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben“, die sich . . . bestens entwickeln und Gediegenes liefern. Das Blatt bietet auch über die Grenzen der Schweiz hinaus hinreichend Interesse, um z. B. in kathol. Lesezirkeln gehalten zu werden; zunächst ist es aber für die kathol. Schweiz bestimmt, und für diese wird es nun zur Ehrenpflicht, den Bestand zu sichern.“ Mit ähnlicher Anerkennung haben sich die „Literarische Rundschau“, das „Archiv für kathol. Kirchenrecht“ und neuestens wieder die „Litb., Theol. Quartalschrift“ ausgesprochen. Die Redaktions-Kommission bleibt dieselbe; auch H. Pfarrer v. Al wird seine ausgezeichnete Feder der „Monatsschau“ über „die Weltlage“ wieder leihen.

Wir empfehlen daher die „Kathol. Schweizer-Blätter“ allen Gebildeten und besonders unsern Freunden im Klerus und in der Laienwelt zur Verbreitung und zum Abonnement. Es erscheinen jährlich 12 Hefte à 4 Bogen zum Preis von 7 Fr. — Bestellungen sind zu richten an die

Expedition: Gebr. Näber.

Aus Anlaß des Priesterjubiläums des hl. Vaters ist in Salzburg, Congregation der Hieronymiten, ein interessantes Gedenkblatt-Gruppenbild des Episcopates Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns, Bosniens u. der Schweiz erschienen, welches die betreffenden Portraits recht getreu wiedergibt. Das Format des Bildes ist 90x60 Centimeter, der Preis 12 Mark und ist der etwaige Ertrag für Heranbildung von Priestern und Missionären bestimmt.

Adresse: Status Ecclesiae catholicae, Sammelstelle Salzburg.

Unübertreffliches 69¹¹

Mittel gegen Gliedsucht

und ähnlere Verkältung.

Dieses durch zwanzigjährige Praxis immer mehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Hebel sofort, hartnäckige, lange angestandene bei Gebrauch von mindestens einer Doppeldosis innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine Doppeldosis Fr. 3. —

Viele tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus allen Ständen und Berufsarten des In- und Auslandes ist stets bereit vorzuweisen der Verfertiger und Versender

B. Amstaden in Sarnen

(D b w a l d e n).

Alleiniges Depot für Solothurn: bei Apoth. Schieffle & Forster in Solothurn.

Im Verlage von Burkard & Fröhlicher in Solothurn, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags- handlung zu beziehen:

Status Cleri sac. et regul. des Bisthums Basel für 1888.

Preis 30 Cts. Bei frankirter Einsendung von 35 Cts. geschieht die Zusendung franco. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Bei der Expedition der Schweiz. Kirch.-Ztg. ist vorrätzig:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von Joseph Wipfli,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16^o mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Protokollpapiers.

Preis 45 Cts.

Urtheile über die neue Goffine-Ausgabe von Benziger & Co. in Einsiedeln

aus des

H. Prälaten Dr. Hülskamp „Literarischer Handweiser“, Münster, 1887, No. 443,
und aus „Das Vaterland“, Luzern, 1887, No. 284.

Wenn wir von der „Nachfolge Christi“ des Thomas von Kempen und dem Katechismus des Petrus Canisius absehen, gibt es in Deutschland kein Buch, welches eine so allgemeine Verbreitung gefunden hätte, als die „Handpostille oder christkatholische Unterweisungen von allen Sonntag- und Feiertagen des ganzen Jahres“ von P. Leonhard Goffine, Ordenspriester des Prämonstratenser-Stifts Steinfeld in der Eifel. Diese „Handpostille“ erschien das erste Mal 1690 zu Mainz, wurde aber bald auch an andern Orten gedruckt, z. B. schon 1692 in Köln, dann im 18. Jahrh. zu Coesfeld, Münster, München, Wien. Am Ende des 18. Jahrh. glaubte man, dieses Erbauungsbuch den nicht unwandelnbar gebildeten religiösen Bedürfnissen besser anpassen zu sollen, und es erschienen eine Reihe von Bearbeitungen, in denen vom Titelblatt an viele Abänderungen und Erweiterungen vorgenommen wurden, so daß bei manchem nicht viel mehr vom ursprünglichen Goffine übrig blieb als die Anlage. Die meisten dieser Ausgaben erlebten mehrere Auflagen, z. B. eine zuerst 1783 in Münster erschienene 23, eine 1847 in Regensburg erschienene 46. Allmählich fand man aber doch, daß die mannigfachen Bearbeitungen nicht gerade Verbesserungen seien, und wie bei andern Büchern (z. B. bei Nippel, „Die Schönheit der katholischen Kirche“) fing man auch bei Goffine wieder an, auf die Originalausgabe zurückzugehen, d. h. soweit das möglich war; denn von der Ausgabe von 1690 ist meines Wissens kein Exemplar mehr aufzutreiben gewesen. Bei Herder in Freiburg erschien eine Volksausgabe bis jetzt in 10 Auflagen (1875—1886) und eine Prachtausgabe (1882). Wer sich für die verschiedenen Auflagen und Bearbeitungen näher interessiert, findet hierüber Aufschluß in der neuen Auflage des Freiburger Kirchenlexikons, Artikel: Goffine.

1843 bearbeitete der berühmte P. Theodosius Florentini für die Firma Benziger & Co. die Handpostille von Goffine, und zwar mit einem solchen Beifall, daß sie in 43 Jahren 44mal aufgelegt wurde. Als auch die 44. Auflage vergriffen war, veranstaltete die Verlagshandlung die vorliegende Prachtausgabe, welche durch das Zusammenwirken hervorragender Kräfte zu einer vorzüglichen Leistung gedieh, sowohl in Bezug auf den revidirten Text, als in Bezug auf die typographische und artistische Ausstattung.

Was die Revision des Textes anbelangt, so unterscheidet sich die neue Ausgabe der früheren gegenüber hauptsächlich in zwei Richtungen. Einmal dadurch, daß sie sich dem Original wieder mehr nähert und unnötig gestrichene schöne Unterrichte und Gebete desselben wieder aufnimmt, andererseits durch Aufnahme mancher neuer Unterrichte und Belehrungen, wie sie durch die veränderten Zeitverhältnisse geboten sind. In diesem Sinne erfuhren auch manche Unterrichte eine praktische, zeitgemäße Umarbeitung. Endlich wurde das direkt erbauliche Element durch Aufnahme kurzer Anmuthungen, Ablassgebete, Stoßgebete u. s. w. vermehrt, so daß man nach Vergleichung vieler guter Goffine-Ausgaben sagen darf, **diese neue Ausgabe stehe an Vollständigkeit und praktischem Werthe, namentlich auch was die Behandlung zeitgemäßer Fragen anbelangt, keiner andern Ausgabe nach, übertreffe aber bei weitem die meisten.**

Im einzelnen will ich nur bemerken: 1) Es wurde auf die Auslegungen der heiligen Väter mehr als bisher Rücksicht genommen. 2) Die neue Ausgabe hat einen gegen früher vielfach mehr apologetischen Charakter erhalten, was in unserer Zeit, wo Jeder über Religion disputirt, notwendig schien. 3) Mancher Unterricht (z. B. über die einzelnen Sakramente) wurde systematischer behandelt. 4) Es wurde darauf gesehen, daß auf eine Lehre wo möglich sofort eine entsprechende praktische Uebung, ein Gebet u. dgl. folge. Diese Methode dürfte pädagogisch und psychologisch richtig sein. 5) Von den Unterweisungen, welche neu aufgenommen oder zeitgemäß umgearbeitet und erweitert wurden, sind hervorzuheben die über die heilige Schrift, das Altars-Sakrament, den Glauben, die Heiligen, die unbefleckte Empfängniß Mariä, Primat, Unfehlbarkeit, Wunder, gemischte Ehen, Erziehung, katholische Vereinswesen, Lektüre u. dgl. m. 6) Die Episteln an den Quatembertagen und an den Wochentagen der Fastenzeit erhielten die früher fehlende Erklärung und Anwendung. 7) Die Bibelstellen sind genau citirt, was besonders den Geistlichen erwünscht sein wird. 8) Im II. Theile wurden zu den früher schon behandelten Heiligen noch folgende aufgenommen: S. Odilia, Valentin, Meinrad, Franz von Sales, Annigunde, Fridolin, Benedikt, Nikolaus von der Lile, Rupert, Schutzfest St. Josephs, Georg, Ludgerus, Monika, Joh. Nepomuk,

Vitus, Benno, Willibald, Kilian, Heinrich, Vincenz von Paul, Ignatius von Loyola, Alphons von Liguori, Dominikus, Joachim, Bernhard, Rosa von Lima, Stephan, Corbinian, Maternus, Theresia, Gallus, Hedwig, Wendelin, Wolfgang, Karl Borromäus, Leonhard, Leopold, Elisabeth, von welchen mehr als die Hälfte in keiner andern Goffine-Ausgabe enthalten sind. 9) Der III. Theil, früher Anhang, wurde vermehrt durch eine praktische Sammlung von Hausandachten.

Durch diese Verbesserungen und Erweiterungen wurde sowohl den Bedürfnissen der Zeit als dem praktischen Gebrauche Rücksicht getragen, und wir haben hier somit den alten Goffine in naturgemäßer Entwicklung vor uns. Zu der Auslegung der Sonntag- und Festtags-Perikopen, dem Unterrichte auf die Feste der Heiligen, der Erklärung der wichtigsten Kirchengebäude, einer Messerfärung und einer Reihe von Andachten ist überdies noch eine „Pilgerfahrt durch das heilige Land“ beigegeben, von welcher die merkwürdigsten heiligen Stätten, Orte und Gegenden durch Illustrationen veranschaulicht sind. — Der Bilderschnitt des Ganzen besteht in einem Chromotitel, einem reichen Farbenblatt „Familienchronik“, einer Karte von Palästina und 140 Textillustrationen in durchaus einheitlichem Genre. Dazu kommen noch 6 Chromo-Einschaltbilder, darstellend die Geburt Christi, Auferstehung Christi, Christus am Kreuze, die Ausgießung des hl. Geistes, Maria, umgeben von einer Schaar von Engeln, und die vierzehn Nothhelfer. Nimmt man dazu den schönen Druck und das prächtige Papier, so haben wir gewiß ein Hausbuch vor uns, das in jeglicher Hinsicht als ein Musterwerk dem katholischen Volke empfohlen werden kann, wie dies in warmen Worten auch der Hochw. Bischof Dr. Fiala von Basel in einem besonderen Einführungsworte gethan hat.

„Literarischer Handweiser“, Münster.

Die Verlagshandlung Benziger & Co. in Einsiedeln erfreut die katholische Welt mit einer neuen illustrierten Prachtausgabe der kathol. Handpostille (P. Goffine), einer kurzen Auslegung aller sonntags- und festtäglichen Episteln und Evangelien, nebst Darlegung der Glaubens- und Sittenlehren, der Heiligenfeste, einer Erklärung der hl. Messe, zahlreichen schönen Hausandachten, einer Beschreibung des hl. Landes zc. Es liegt hier die 45. Ausgabe der P. Florentinischen Bearbeitung vor. Dieser herrliche Band enthält einen Chromotitel, 6 eigens hergestellte Chromo-Einschaltbilder, ein reiches farbiges Blatt: „Familienchronik“, eine Karte von Palästina und 140 Text-Illustrationen. Mit Ausnahme der „Nachfolge Christi“ existirt wohl kaum ein Werk, das sich am häuslichen Herde der Katholiken so fest eingebürgert hat; mit vollem Recht wird ihm noch immer in der kathol. Hausbibliothek der Ehrenplatz eingeräumt. Da die „Handpostille“ nicht nur ein Unterrichts-, sondern auch ein Andachtsbuch sein will, so hat allmählich auch das erbauliche Element eine namhafte Vermehrung und Hervollständigung erhalten, indem zahlreiche kurze Anmuthungen, Ablass- und andere Gebete Aufnahme fanden. Die Verlagshandlung Benziger hat nun keine Mühe gescheut, das altbewährte Lieblingswerk des kathol. Volkes in ein feines außerordentlichen Vorzüge entsprechendes Gewand zu kleiden. Die künstlerische und typographische Ausstattung ist denn auch wirklich eine prachtvolle, das Buch ist eine Prachtausgabe im vollsten Sinne des Wortes.

Sehr schön und wahr schreibt der Hochw. Bischof Dr. Fiala in seinem Vorworte: „Die vorliegende ebenso schön als würdig ausgestattete Ausgabe hat namentlich das Verdienst, daß sie zurückgreift auf die volkstümlichen, treuherzigen Belehrungen und Erklärungen des alten, ursprünglichen Goffine, und daß sie damit dasienige verbindet, was für die Verhältnisse der Jetztzeit, gegenüber der Irreligiosität und dem Indifferentismus, gegenüber den Verlockungen zu Leichtsinne und Genußsucht, Noth thut; sie führt in ihren Illustrationen so recht innig ein in die Lebensgemeinschaft mit dem Heiland und den lieben Heiligen. So wird das Buch zum eigentlichen religiösen Familienbuche, sei es zur gemeinschaftlichen Hausandacht, sei es zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste im stillen Kämmerlein und zum Troste in den Tagen des gebrechlichen Alters und der Krankheit.“ Der Preis ist verschieden: Ausgabe A (in feinstem Kalbsleder, Rücken und Vorderseite reich vergoldet, Hohlgoldschnitt) kostet Fr. 25. — Ausgabe B (in schwarzem Schafleder, Rücken und Vorderseite reich vergoldet, Feingoldschnitt) Fr. 18. 75.

„Das Vaterland“, Luzern.